

152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (124 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

Die gegenständliche Regierungsvorlage geht auf Anträge der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zurück, Belastungen und Veräußerungen von Liegenschaften in Salzburg, in der Steiermark und in Wien, die für Bundeszwecke entbehrlich sind, zu genehmigen.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Absatz 1 Bundesfinanzgesetz 1987 normierte Wertgrenze dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Mai 1987 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (124 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 05 21

Remplbauer
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann